

Frankfurt, 07. Februar 2011

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15163

Beteiligte,

Fax
+49-(0) 69-2 11-13801Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

(Name der Beteiligten)

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. E 12-2010**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
(Namen der beteiligten Mitglieder des Sanktionsausschusses)

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 27.730 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 2.600 €.Geschäftsführung
Frank Gerstenschläger
(Vorsitzender)
Rainer Riess
(stv. Vorsitzender)
Cord Gebhardt
Roger Müller

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Januar 2003 zum geregelten Markt - Prime Standard - zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 16.12.2002) und gelten seit dem 01.11.2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16.07.2007, (BGBl. I S. 1330,1351) - nachfolgend zit. BörsG - als zum regulierten Markt - Prime Standard - zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte der FWB sowohl den Jahresfinanzbericht 2009 als auch den 1. Quartalsfinanzbericht 2010 und den Halbjahresfinanzbericht 2010 erst am 10.09.2010, obwohl sie jeweils auf den bevorstehenden Fristablauf mehrfach hingewiesen worden war. Der Beteiligten ist bereits durch Beschluss vom 22.01.2010 ein Ordnungsgeld von 13.050 € wegen Verstößen gegen Zulassungsfolgepflichten auferlegt worden (E 9-2009).

Am 24.11.2010 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte die vorgenannten Berichte vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld von insgesamt 27.730 € zu belegen.

Am 26.11.2010 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 04.01.2011 ausgeführt, bei den unterjährigen Fristverstößen im Geschäftsjahr 2010 handele es sich lediglich um Folgeverstöße nach dem Fristverstoß bei der Übermittlung des Jahresfinanzberichts 2009, dementsprechend bitte man um Verzicht oder Abmilderung des vorgeschlagenen Ordnungsgeldes. Das bereits im Januar 2010 verhängte Ordnungsgeld habe man durchaus als Warnung verstanden, doch seien 2009 im Zuge der Finanzkrise umfangreiche Finanzierungsplanungen und damit verbundene Sensitivitäts- und Plausibilitätsprüfungen durch den Abschlussprüfer notwendig geworden, die zu Fristverstößen geführt hätten.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingegangenen Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Der Sanktionsausschuss ist gegenüber der Beteiligten als Emittentin nach § 32 BörsG zu Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG bei Verstößen gegen ihre Pflichten aus der Zulassung befugt, nachdem die Geschäftsführung der FWB das Verfahren abgegeben hat (§ 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008, GVBl. I S. 1061, nachfolgend zit. BörsVO).
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil dem Verfahrensgegenstand nicht die für eine mündliche Erörterung gebotene besondere Bedeutung (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 BörsVO) zukommt.
3. Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2009 nicht gemäß § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 65 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand: 15.04.2009) spätestens vier Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 30.04.2010 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 und 3 BGB) und den 1. Quartalsfinanzbericht 2010 sowie den Halbjahresfinanzbericht 2010 nicht gemäß § 66 Abs. 1, 2, 3, 5 Satz 1 BörsO (Stand 15.04 2009) spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 31.05.2010, bzw. am 31.08.2010 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB), sondern erst mehr als vier Monate (Jahresfinanzbericht 2009) bzw. mehr als drei Monate (1. Quartalsbericht 2010) und acht Werktage (Halbjahresbericht 2010) zu spät der FWB übermittelt hat.
4. Die Verstöße sind zu sanktionieren, weil die Beteiligte bzw. ihre Hilfskräfte, für die sie nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG einzustehen hat, sie vorsätzlich begangen haben. Die Beteiligte war sich nämlich aufgrund mehrfacher Hinweise der einzuhaltenden Fristen bewusst. Vorsätzliches Verhalten liegt hier deshalb vor, weil die Beteiligte durchaus in der Lage gewesen wäre, den Jahresfinanzbericht mit einem geprüften Jahresabschluss zu übermitteln, wenn sich ihre Organe mit einem eingeschränkten Testat abgefunden hätte. Es mag zwar sein, dass dies als vorrangig betrachteten Interessen der Beteiligten zuwidergelaufen wäre, doch die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standard hat die Beteiligte auch unter diesen Umständen fristgerecht zu erfüllen, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

5. Ein Verweis genügt nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Börse und des Vertrauens des Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere vor Augen zu führen, denn es handelt sich nicht um geringfügige Fristversäumnisse. Die beiden zuerst genannten – vorsätzlichen – Fristverstöße sind vielmehr als schwer zu kennzeichnen, weil sie mehr als ein Jahresquartal ausmachen. Dabei zieht der Fristverstoß beim Jahresfinanzbericht eine höhere Sanktion nach sich als derjenige beim unterjährigen Finanzbericht. Beim Halbjahresbericht ist der Fristverstoß nur leicht gewesen. Die Beteiligte kann zu ihren Gunsten nicht anführen, zu den Fristverstößen bei der Übermittlung der unterjährigen Berichte sei es nur gekommen, weil sie auf der Verzögerung beim Jahresfinanzbericht beruhten. Die späteren Fristverstöße wiegen nicht deshalb leichter, weil ihnen ein früherer Verstoß vorausgegangen ist. Gegen die Beteiligte spricht, dass sie sich bereits wiederholt Fristversäumnisse hat zuschulden kommen lassen und ihr deshalb bereits ein Ordnungsgeld hat auferlegt werden müssen, ohne dass sie dies an weiteren Verstößen gehindert hat. Zugunsten der Beteiligten berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass die Beteiligte zu den kleineren Emittenten gehört. Entsprechend dem Vorschlag der Geschäftsführung der FWB hält der Sanktionsausschuss deshalb hinsichtlich der Fristversäumnis beim Jahresfinanzbericht 2009 ein Ordnungsgeld von 16.800 €, beim 1. Quartalsbericht 2010 ein Ordnungsgeld von 8.750 € und beim Halbjahresfinanzbericht 2010 ein Ordnungsgeld von 2.180 € als Sanktion für erforderlich aber auch ausreichend.
6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
7. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HessVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung
Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486
Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse,
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
